

Aktenzeichen
42.6312

Kitzingen, 04.07.2023

Federführung: Sachgebiet 42

Vorlage-Nr.: SG 42/274/2023

Bearbeiter: Ines Meuschel

Tel.Nr.: 09321 928 4200

Beratungsfolge:	Status:öffentlich/nicht öffentlich	Termin:
Verkehrs- und ÖPNV-Ausschuss	öffentlich / Beschluss	20.07.2023
Kreisausschuss	öffentlich / Beschluss	24.07.2023
Kreistag	öffentlich / Beschluss	

Kreisstraßen des Landkreises Kitzingen

Änderung und Fortschreibung des Ausbauprogrammes 2024 – 2027

Anlage:

Aufstellung der Maßnahmen 2024- 2027

I. Vortrag:

Im Juli letzten Jahres wurde das Ausbauprogramm für die Jahre 2023 – 2026 fortgeschrieben.

Aufgrund der nachfolgend im Einzelnen dargestellten Umstände sind folgende Änderungen notwendig. Diese werden zum Anlass genommen, das Programm bereits jetzt bis zum Jahr 2027 fortzuschreiben.

Ziel des Kreisstraßenausbaues

Ziel des Ausbaues der Kreisstraßen ist, das vorhandene leistungsfähige Straßennetz zu erhalten und entsprechend den technischen Erfordernissen zu verbessern. Wir beziehen uns auf die Ausführungen gemäß unserem Vortrag vom letzten Jahr (SG42/090/2022). Die Angaben gelten weiterhin und sind nach wie vor aktuell.

Auch das Ansparen von Haushaltsmitteln durch mehrere Raten und zeitlich versetzte bauliche Umsetzung von längeren zusammenhängender Teilstrecken (grob im 2-Jahres-Takt) wird weiterhin vorgesehen, um die technischen und umwelttechnischen Ansprüche an die Ausbaumaßnahmen so effektiv wie möglich zu gestalten.

Finanzierung / Vergabe

Der Landkreis erhält für den Neu- und Ausbau von Straßen in seiner Baulast Finanzhilfen des Bundes und des Freistaates Bayern aus Mitteln des Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (BayGVFG).

Die Zuwendungen nach Art. 2 BayGVFG werden in der Regel als Festbetrag gewährt. Der Landkreis erhält voraussichtlich eine durchschnittliche Förderung in Höhe von 40 % der zuwendungsfähigen Kosten. Es wird angestrebt, unter Ausschöpfen der Fördermöglichkeiten höchstmögliche Zuwendungen zu erhalten. Voraussetzung für eine Förderung ist weiterhin die Einhaltung der Förderrichtlinien, insbesondere der geforderten Ausbaustandards, wie z.B.:

- eine Mindestausbaubreite der Fahrbahn von 6,00 m, mit verstärktem landwirtschaftlichen bzw. LKW- Verkehr von 6,50 m,
- Sicherstellung der erforderlichen Sichtweiten,
- Einhaltung der Forderungen für die Straßenaufbauten sowie –stärken nach der Richtlinie für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen und
- strikte Einhaltung der Richtlinie für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeugrückhaltesysteme.

Die Anwendung der technischen Regelwerke mit den Empfehlungen, aber auch strikten (Muss-) Vorschriften erfolgt immer unter Beachtung der Minimierung bzw. Vermeidung von Eingriffen in Natur und Landschaft.

Die durch Ukrainekrieg, gestörte Lieferketten sowie Preiserhöhung bei Strom und Kraftstoffen gestiegenen Baupreise haben sich etwas entspannt, werden aber nicht mehr auf das Niveau davor zugehen. Wir haben unser Baubudget zur Verfügung, können es aber nicht beliebig steigern. Wir werden die Preisentwicklung verfolgen und ggf. kurzfristig weitere Änderungen vorschlagen.

Änderung Ausbauprogramm 2024;

Kreisstraße KT9/ Ausbau einer Teilstrecke zwischen OD Kitzingen und OD Albertshofen (Nördl. Rodenbach)

Die Baumaßnahme wird aus dem Ausbauprogramm genommen. Der Ausbau einer Teilstrecke der Kreisstraße KT9 zwischen den OD-Grenzen Kitzingen und Albertshofen im Wasserschutzgebiet war für 2024 vorgesehen.

Wir haben im Umwelt-, Verkehrs- und ÖPNV-Ausschuss im Jahr 2015 festgelegt, dass zum Schutz des Trinkwassers und zum Nutzen der Bürger die Straße nach den Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) ausgebaut werden soll.

Da die Strecke im Überschwemmungsbereich des Mains liegt, war eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich. Die Abstimmungen mit dem WWA waren umfangreich und sehr zeitintensiv. Aufgrund der Verzögerungen bereits bei den notwendigen Vorabstimmungen wurde 2020 eine Verschiebung des Projektes von 2021 auf 2024 festgelegt.

Es sind alle Abstimmungen zum Wasserrecht und Naturschutz erfolgt, sodass der Entwurf für den Fördermittelantrag zusammengestellt werden könnte. Allerdings haben wir auch bei diesem Projekt Probleme mit dem Grunderwerb. Grunderwerb ist aus 17 verschiedenen Privatgrundstücken von 15 verschiedenen Eigentümern notwendig. Diese Flächen sind für die Ausbaumaßnahme unbedingt erforderlich und auf einen Erwerb kann auch durch bauliche Maßnahmen nicht verzichtet werden.

Die betroffenen Grundstückseigentümer wurden im letzten September über die geplante Baumaßnahme informiert und gebeten, sich zu einem möglichen Verkauf zu äußern. Nachdem sich nur ein geringer Teil der Eigentümer selbst gemeldet hat, wurde mit den anderen Eigentümern telefonisch, per Mail oder persönlich Kontakt aufgenommen. Das Ergebnis ist, dass sich derzeit 6 Eigentümer gegen einen Verkauf entschieden haben. 3 weitere Eigentümer wünschen entsprechendes Ersatzland bzw. haben sich noch nicht eindeutig entschieden. Lediglich 6 Eigentümer haben ihre Verkaufsbereitschaft signalisiert.

In den Gesprächen hat sich gezeigt, dass ein Großteil der Grundstückseigentümer die Meinung vertritt, dass die Straße breit genug und in einem guten Zustand sei. Ein Ausbau ist nicht unbedingt notwendig. Außerdem sollte in der heutigen Zeit kein Geld für ein nicht unbedingt erforderliches Straßenbauprojekt ausgegeben werden.

Man kann sicherlich sagen, dass die Straße äußerlich in einem guten Zustand erscheint. Aber die Straße entspricht nicht mehr den aktuellen Anforderungen der Richtlinie für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) und auch der Richtlinie für die Anlage von Landstraßen (RAL), d.h. die Fahrbahnbreite von 6,50m ist auf diesem Stück berechtigt, denn die Bankette werden durch den landwirtschaftlichen Verkehr ständig heruntergefahren. Zudem sind die Bankette von 1,00m auf 1,50m zu verbreitern und des Weiteren bedarf es für die breitflächige Versickerung zusätzliche Seiten- (Grün)flächen neben der Fahrbahn. Die angestrebte breitflächige Versickerung kann nur auf den Seitenflächen der Straße erfolgen und die Seitenflächen als Versickerungsflächen sind Teil der Straße und zu erwerben. Die Entwässerung über benachbarte Grundstücke ist nicht zulässig.

Kurzfristig hat sich noch ein weiteres Problem aufgetan. In Abstimmung mit dem WWA ist eine breitflächige Versickerung des Straßenoberflächenwassers über Bankette und Mulden/Gräben geplant. Ein unverzichtbares Hauptkriterium für die Zulässigkeit einer breitflächigen Versickerung ist, die Strecke für Fahrzeuge mit wassergefährlicher Ladung (Z 269) zu sperren. Die Bestätigung der Umsetzung ist Bestandteil der Entwurfsplanung und ist somit dem Fördermittelantrag, d.h. der Regierung, bei- bzw. vorzulegen.

Im Jahr 2018 hat die Stadt unserem Antrag zur Sperrung der KT9 für Fahrzeuge mit wassergefährdender Ladung zugestimmt. Wir haben daraufhin aktuell im Februar 2023 bei der Stadt um Veranlassung der Sperrung gebeten. Uns wurde mitgeteilt, dass die erteilte Zustimmung nicht gültig ist, da die notwendige Zustimmung der obersten Landesbehörde fehlt. Die Stadt würde das erforderliche Verfahren auf Antrag kurzfristig neu durchführen. Allerdings besteht bei dem neuen Verfahren die Möglichkeit, dass es abgelehnt wird und die Strecke nicht gesperrt werden darf.

Beide Probleme sind grundlegend und für die Umsetzung des Projektes entscheidend. Grunderwerb ist unser altbekanntes Problem und gemäß dem bisherigen Vorgehen auch bei anderen Projekten, wird die Baumaßnahme nicht durchgeführt, wenn kein einvernehmlicher Grunderwerb möglich ist. Ein Enteignungsverfahren ist nicht anzustreben. D.h. das Projekt wird wegen dem gescheiterten Grunderwerb auf unbestimmte Zeit verschoben/ wird aus dem Ausbauprogramm genommen.

Daraufhin wurde bei der Stadt kein neues Verfahren zur Sperrung der KT9 für Fahrzeuge mit wassergefährdender Ladung beantragt. Die KT9 ist nach wie vor für Fahrzeuge mit wassergefährdender Ladung frei.

Kreisstraße KT23; Ausbau Kreuzung St2271- KT23 bei Marktbreit

Es handelt sich gemäß Art. 32 (4) BayStrWG um die Änderung einer bestehenden, höhengleichen Kreuzung. Federführend ist das Staatliche Bauamt Würzburg, das auch die Planung erstellt. Entsprechend den Angaben des Staatlichen Bauamtes liegt der Anteil des Landkreises bei 535.000 €. Wegen gescheiterten Grunderwerb wurde der geplante Baubeginn bereits von 2021 auf 2024 verschoben. Es gab keine Einigung bei den Grunderwerbsverhandlungen. Die Maßnahme wird vom StBA umgeplant. Der Baubeginn verschiebt sich somit auf 2025, d.h. Vorlage der Entwurfsplanung bei der Regierung zur Aufnahme ins Förderprogramm wäre August 2024.

Kreisstraße KT 56 „Schwanberg“; Ausbau zwischen St2418 und Zufahrt PKW-Parkplatz

2024 wird mit dem Ausbau Schwanberg begonnen, d.h. es wird der 1.Teil vom 1.BA ausgebaut. Die Gesamtkosten liegen für den Bau des 1.Teilabschnittes bei 3.500.000 €. Es ist beabsichtigt, den erforderlichen Natur- und Artenschutz soweit möglich gleich für die

gesamte Strecke mit dem 1. Teilabschnitt auszugleichen. Hinzu kommt noch eine Voruntersuchung im Bereich eines Bodendenkmals. Entsprechend der Befunde können zusätzliche Leistungen erforderlich werden.

Der Vorentwurf für den 1. Teilabschnitt wird im August 2023 der Regierung zur Aufnahme ins Förderprogramm vorgelegt. Angestrebt war eine vorzeitige Freigabe zur Ausschreibung durch die Regierung von Unterfranken bis November 2023, um über den Jahreswechsel ausschreiben zu können. Das ist aber nach Rücksprache mit der Regierung nicht möglich. Die Richtlinien für Zuwendungen des Freistaates Bayern zu Straßen- und Brückenbauvorhaben kommunaler Baulastträger (RZStra) muss eingehalten werden, d.h.:

- Antragstellung bis spätestens Ende August 2023 (Antrag muss am 01.09.2023 bei der Regierung sein);
- die Regierung prüft den Antrag, fügt alle Anträge auch aus anderen Landkreisen zusammen und übersendet diese dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr;
- das Ministerium stellt die voraussichtliche Gesamthöhe der Zuwendung in Aussicht und teilt das der Regierung bis ca. Dezember 2023 mit;
- im Anschluss erteilt die Regierung die Freigabe zur Ausschreibung (ca. Januar 2024); erst jetzt können wir offiziell ausschreiben.

Fortschreibung Ausbauprogramm 2025 bis 2027;

Ausbauprogramm 2025

Kreisstraße KT 18; Ausbau einer Teilstrecke zwischen Gnodstadt und B13

Im Haushaltsjahr 2025 ist der Ausbau der Teilstrecke vorgesehen. Es wird im Haushaltsjahr 2024 für die Finanzierung des Gesamtprojektes die 1. Rate in Höhe von 850.000,00 € angefordert, sodass mit der 2. Rate in Höhe von 1.950.000,00 € für den geplanten Ausbau im Jahr 2025 insgesamt 2.800.000,00 € zur Verfügung stehen.

Das Projekt wurde wegen dem gescheiterten Grunderwerb von 2020 auf 2025 verschoben. Bis jetzt (Juni 2023) konnte der Grunderwerb immer noch nicht abschließend geklärt werden.

Kreisstraße KT 56 „Schwanberg“; Ausbau zwischen St2418 und Zufahrt PKW-Parkplatz

Im Vorgriff auf das Haushaltsjahr 2027, indem der Ausbau des 2. Teils des 1. BA vorgesehen ist, wird im Haushaltsjahr 2025 für die Finanzierung des Projektes die 1. Rate in Höhe von 1.000.000,00 € angefordert und im Haushaltsjahr 2026 für die Finanzierung des Projektes die 2. Rate in Höhe von 2.500.000,00 €. Insgesamt stehen somit für 2027: 3.500.000,00 € zur Verfügung.

Im Haushaltsjahr 2025 soll im Bereich der **Kreisstraße KT 23** bei Marktbreit die **Kreuzung St2271- KT23** ausgebaut werden. Das Projekt wurde wegen gescheiterten Grunderwerb von

2022 auf 2024 verschoben. Der Grunderwerb konnte abschließend nicht geklärt werden. Das Projekt wird deshalb umgeplant und auf 2025 verschoben. Gemäß BayStrWG ist der Landkreis aufgrund der Verkehrsbelastung an dem Ausbaukosten beteiligt. Federführend ist das Staatliche Bauamt Würzburg. Es stehen seit 2022 im Haushalt bereits 535.000,00 € zur Verfügung. Die Mittel werden in 2025 übertragen.

Ausbauprogramm 2026

Kreisstraße KT 56 „Schwanberg“; Ausbau zwischen St2418 und Zufahrt PKW-Parkplatz

Im Vorgriff auf das Haushaltsjahr 2027, indem der Ausbau des 2. Teils des 1.BA vorgesehen ist, wird im Haushaltsjahr 2026 für die Finanzierung des Projektes die 2. Rate in Höhe von 2.500.000,00 € angefordert. Im Haushaltsjahr 2025 wurde bereits für die Finanzierung des Projektes die 1. Rate in Höhe von 1.000.000,00 € angefordert. Insgesamt stehen somit für 2027: 3.500.000,00 € zur Verfügung.

Fortschreibung 2027

Das Ausbauprogramm wird unter Beachtung der genannten Ziele und Grundsätze angepasst und fortgeschrieben. Die weiteren geplanten Projekte für diesen Zeitraum sind in der Anlage zusammengestellt, d.h.:

Kreisstraße KT 56 „Schwanberg“; Ausbau zwischen St2418 und Zufahrt PKW-Parkplatz

Im Haushaltsjahr 2027 soll der 2.Teil vom 1.BA ausgebaut werden. Die Gesamtkosten liegen für den Bau des 2.Teilabschnittes bei 3.500.000 € und stehen seit 2026 zur Verfügung. Es ist geplant, sofort nach Freigabe zur Ausschreibung durch die Regierung mit dem Vergabeverfahren zu beginnen. Zu diesem Zeitpunkt ist der Haushalt noch in Abstimmung. Deshalb ist es wichtig, dass die notwendigen Mittel für die Maßnahme bereits komplett verfügbar sind.

Kreisstraße KT 29; Ausbau einer Teilstrecke zwischen Nordheim und Kanalbrücke

Im Dammbereich der KT29 sind auf ca. 500m deutlichen Setzungen und Rißbildungen am Fahrbahnrand zu bemängeln. Dieser Bereich soll vollständig ausgebaut werden.

U.a. aufgrund der ständigen Probleme beim Grunderwerb sind wir bestrebt, den vollständigen Ausbau auf ein Mindestmaß zu reduzieren und wenn möglich nur eine Oberbauverstärkung durchzuführen, d.h. die Deckschicht wird abgefräst, ein Binder als Verstärkung eingebaut und die Deckschicht erneuert.

Voraussetzung dafür ist, dass die bestehende Straße ausreichend breit ist und der Streckenverlauf in Lage und Höhe im Bestand keine engen Kurven und Kuppen aufweist.

Das ist bei der KT29 gegeben. Die Strecke ist ausreichend breit, ist eben ohne größere Kuppen und Wannen. Die Strecke ist unfallunauffällig, sodass wir uns entschieden haben, auf

weiteren 1500 m „nur“ eine Oberbauverstärkung durchzuführen. Das Ergebnis einer Tragfähigkeitsmessung hat bestätigt, dass durch eine Oberbauverstärkung die Anforderungen an die Tragfähigkeit für die notwendige Belastungsklasse wieder hergestellt werden kann.

Diese Bauweise ist gemäß Abstimmung mit der Regierung von Unterfranken förderfähig.

Zudem verläuft die Strecke größtenteils durch einen Wald bzw. ist im Anschluss an den Straßenbereich stark bewachsen. Es kann somit auch der Eingriff in die Natur reduziert werden.

Die Maßnahme soll 2028 zusammenhängend saniert werden. Für die 2 km sind die Gesamtkosten für den teilweisen Ausbau und der teilweisen Oberbauverstärkung nicht unerheblich, sodass zur Finanzierung der Maßnahme im Vorfeld Mittel angespart werden. Derzeit liegt nur eine Kostenschätzung vor. Die Gesamtkosten werden derzeit auf 3.200.000,00 € geschätzt.

Im Vorgriff auf das Haushaltsjahr 2028, indem der Ausbau der Teilstrecke vorgesehen ist, wird im Haushaltsjahr 2027 für die Finanzierung des Projektes die 1. Rate in Höhe von 2.000.000,00 € angefordert.

Vorschau auf die Fortschreibung 2028 bis 2030

In Verbindung mit dem Ausbau des Schwanberg ist nachfolgend die Vorschau auf die weitere mögliche Fortschreibung des Ausbauprogramms. Diese Vorschau ist nur informativ und unverbindlich.

- Haushaltsjahr 2028: Ausbau einer Teilstrecke der KT29 zwischen Nordheim und Kanalbrücke
- Haushaltsjahr 2029: Kreisstraße KT 56 "Schwanberg" 2.BA Teil 1
- Haushaltsjahr 2030: Kreisstraße KT 56 "Schwanberg" 2.BA Teil 2

Anmerkung zum Schwanberg: Im Vergleich zum 1.BA betragen die beiden Teilabschnitte des 2.BA nur 220m bzw. 150m und werden ohne Ansparen von Haushaltsmittel vorgesehen. Im 1.BA sind die beiden Teilabschnitte 375 m bzw. 400 m lang.

Hinweis allgemein:

Soweit Straßenbaumaßnahmen in Kooperation mit Gemeinden oder staatlichen Bauämtern durchgeführt werden, ist es üblich, dass für die Maßnahmen Vereinbarungen mit den Beteiligten abgeschlossen werden. Die Verwaltung schlägt hierzu den Beschlussvorschlag Nr.2 vor.

II. Beschlussvorschlag:

1,

Das von der Verwaltung aufgestellte Ausbauprogramm 2024– 2027 wird genehmigt.

Die erforderlichen Mittel werden in den Haushalten 2024 ff. bereitgestellt.

2,

Die Verwaltung wird ermächtigt, für die im Ausbauprogramm enthaltenen Maßnahmen die gegebenenfalls erforderlichen Ausbaueinbarungen mit den beteiligten Gemeinden und staatlichen Behörden abzuschließen.

Tamara Bischof

Landrätin